

Wichtige Informationen zum Mindestlohn

Dezember 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf die Änderungen im Bereich der geringfügig Beschäftigten zum Jahresende hinweisen.

Änderungen ab dem 1.1.2024 für den Mindestlohn

Ab 1. Januar steigt der gesetzliche Mindestlohn in zwei Schritten um insgesamt 82 Cent. Das bedeutet, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes ab 2024 mindestens **12,41 Euro Lohn** pro Stunde bekommen. Ein Jahr später – Anfang **2025** – steigt der Mindestlohn um weitere 41 Cent auf schlussendlich **12,82 Euro**.

Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob – auch Minijob-Grenze genannt – ist dynamisch und orientiert sich am Mindestlohn. Wird der allgemeine Mindestlohn erhöht, steigt auch die Minijob-Grenze. Diese erhöht sich ab Januar 2024 von 520 Euro auf 538 Euro monatlich. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 6.456 Euro.

Bitte überprüfen Sie ihre geringfügig Beschäftigten/Minijobber dahingehend und ggf. ist eine Anpassung nötig.

Allen Beschäftigten ist mindestens der Mindestlohn zu zahlen. Er gilt also nicht nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, sondern auch für Minijobber.

In manchen Branchen gibt es verbindliche Mindestlöhne, die über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn liegen (tarifliche Regelungen).

Wird die Verdienstgrenze von 538,00 Euro überschritten, liegt keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Zahlung, sondern auf den Entgeltanspruch des Beschäftigten an - das sogenannte Entstehungsprinzip.

Bitte achten Sie weiterhin darauf, dass auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte Stundenaufzeichnungen geführt werden müssen!

Bei Zweifelsfragen erbitten wir Ihren Anruf.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Hartmanns